

# POLIZEIVERORDNUNG

## **GEGEN UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN, BELÄSTIGUNG DER ALLGEMEINHEIT, ZUM SCHUTZ DER GRÜN- UND ERHOLUNGSANLAGEN UND ÜBER DAS ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)**

vom

**13. Dezember 2017**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

### **A b s c h n i t t 1**

#### **ALLGEMEINE REGELUNGEN**

##### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbaurzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

### **A b s c h n i t t 2**

#### **ALLGEMEINE SCHUTZVORSCHRIFTEN**

##### **§ 2**

##### **Plakatträger und Informationsstände**

##### **Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen, die zu ihnen gehörenden Einrichtungen oder Bäume oder sonstige fremde Sachen ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten zu beschriften oder zu bemalen oder Plakate zu befestigen.

- (2) Auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt,
1. ohne Erlaubnis der Gemeinde Plakatträger (Plakatsäulen, Plakatständer, Anschlagtafeln o.ä.) aufzustellen oder anzubringen, Informationsstände zu errichten oder zu unterhalten,
  2. außerhalb baurechtlich genehmigter oder nach sonstigen Rechtsvorschriften zulässiger Plakatträger zu plakatieren.

### **§ 3**

#### **Vertrieb von Druckschriften**

Wer Druckschriften auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen vertreibt oder vertreiben lässt, muss weggeworfene oder nicht ordnungsgemäß zugestellte Druckschriften, die zu einer erheblichen Verschmutzung der unmittelbaren Umgebung des Verteilungsorts geführt haben, unverzüglich beseitigen.

### **§ 4**

#### **Abstellen von Wohnwagen und Aufstellen von Zelten**

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Zelte, Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge mit Wohnungseinrichtungen nicht ohne Erlaubnis auf- bzw. abgestellt werden, um sie zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt, zum Wohnen oder zum Nächtigen von Personen zu benutzen.

### **A b s c h n i t t 3**

#### **SCHUTZ VOR LÄRM**

### **§ 5**

#### **Benutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden können. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche Durchsagen.

## **§ 6**

### **Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

## **§ 7**

### **Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - ), bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## **§ 9 entfällt**

## **A b s c h n i t t 4**

### **UMWELTSCHÄDLICHES VERHALTEN**

#### **§ 10**

##### **Waschen von Fahrzeugen**

Das Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt. Hierfür sollen dafür vorgesehene Einrichtungen genutzt werden.

#### **§ 11**

##### **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

#### **§ 12**

##### **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Wegwerfgeschirr soll nicht verwendet werden.

#### **§ 13 a**

##### **Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

#### **§ 13 b**

##### **Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, öffentlichen Straßen in Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Hierfür stehen im Gemeindegebiet zudem Beutelspender und Abfalleimer zur Verfügung.

## **§ 14**

### **Füttern von frei lebenden Tieren**

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das Füttern von frei lebenden Tieren, insbesondere von Tauben, Wasservögeln und Alexandersittichen verboten.

## **§ 15**

### **Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.**

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

## **§ 16**

### **Offenes Feuer**

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt, offenes Feuer zu machen, zu unterhalten oder sich am offenen Feuer aufzuhalten.

## **§ 17**

### **Verunreinigungen**

- (1) Es ist verboten, Straßen-, Grün- und Freizeitanlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzenbehältnisse, zu beschmutzen, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, oder anderweitig zu verunstalten.
- (2) Auf Straßen und in Grün- und Freizeitanlagen ist das Wegwerfen von Abfällen (z.B. Pappsteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln und –kippen, Zeitungen) und das Ausspucken von Kaugummis verboten.
- (3) In öffentliche Abfalleimer dürfen nur die Kleinabfälle geworfen werden, die während des Aufenthalts im öffentlichen Straßenraum anfallen (z.B. Taschentücher, Zigarettenschachteln, Obstreste).
- (4) Bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum dürfen Speisen und Getränke nur in Behältnissen gegen Pfand ausgegeben werden. Gleiches gilt bei der Ausgabe von Besteck.

## **§ 18**

### **Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
  1. zu lagern oder zu nächtigen,
  2. das Verrichten der Notdurft außerhalb von hierfür vorgesehenen Einrichtungen,
  3. das aufdringliche oder bedrängende Betteln oder das Betteln mit oder mittels Minderjährigen,
  4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Auf Spielplätzen und Schulgeländen ist darüber hinaus untersagt das Mitbringen und Verzehren von Alkohol. Die Ortspolizeibehörde kann für Veranstaltungen Ausnahmen zulassen.

## **A b s c h n i t t 5**

### **Schutz der öffentlichen Anlagen**

## **§ 19**

### **Ordnungsvorschriften**

- (1) In den öffentlichen Anlagen ist es untersagt,
  1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu umgehen;
  3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Flächen zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
  4. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  5. Hunde frei umherlaufen zu lassen und Tiere in Anpflanzungen zu führen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;

6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
  8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
  9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
- (2) Weitergehende Regelungen für einzelne Anlagen bleiben von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung unberührt.

## **A b s c h n i t t 6**

### **BEKÄMPFUNG VON RATTEN**

#### **§ 20**

##### **Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken,
  2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
  3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
  4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Gemeinde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.

- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

## **§ 21**

### **Bekämpfungsmittel**

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

## **§ 22**

### **Beseitigung von Abfallstoffen**

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

## **§ 23**

### **Schutzvorkehrungen**

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass andere Tiere und Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 20 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

## **§ 24**

### **Sonstige Vorkehrungen**

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u.U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

## **§ 25**

### **Duldungspflichten**

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Gemeinde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 26 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

## **§ 26**

### **Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 20 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebiets anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 20 Verpflichteten zu tragen.

## **A b s c h n i t t 7**

### **ANBRINGEN VON HAUSNUMMERN**

## **§ 27**

### **Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnumeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **A b s c h n i t t 8**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§ 28**

### **Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen**

Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern überwiegend öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

## § 29

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 des Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 Nr. 2 plakatiert oder entgegen § 2 Abs. 1 beschriftet oder bemalt,
  2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 Plakatträger aufstellt oder anbringt,
  3. entgegen § 3 Verschmutzungen durch Druckschriften nicht unverzüglich beseitigt,
  4. entgegen § 4 Zelte, Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge mit Wohneinrichtungen ohne Erlaubnis auf- bzw. abstellt,
  5. entgegen § 5 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  6. entgegen § 6 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden,
  7. außerhalb der in § 7 genannten Zeiten durch Haus- und Gartenarbeiten Lärm verursacht,
  8. entgegen § 8 Tiere so hält, dass jemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird,
  10. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen wäscht,
  11. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
  12. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
  13. entgegen § 13 a Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,

14. entgegen § 13 a Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
15. entgegen § 13 a Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
16. entgegen § 13 b als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
17. Tauben, Wasservogel oder Alexandersittiche entgegen § 14 füttert,
18. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
19. entgegen § 16 offenes Feuer anzündet, unterhält oder sich an ihm aufhält,
20. entgegen § 17 Abs. 1 Straßen, Grün- und Freizeitanlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzenbehältnisse, beschmutzt, beklebt, bemalt;; besprüht oder anderweitig verunstaltet,
21. entgegen § 17 Abs. 2 auf Straßen und in Grün- und Freizeitanlagen Abfälle (z.B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln und -kippen, Zeitungen) wegwirft oder Kaugummis ausspuckt,
22. entgegen § 17 Abs.3 in Papierkörben der Gemeinde Abfälle entsorgt, die nicht während des Aufenthalts im öffentlichen Straßenraum angefallen sind,;
23. entgegen § 17 Abs. 4 bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum Speisen und Getränke in Behältnissen oder Besteck ohne Pfand ausgibt;
24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr.1 unbefugt nächtigt oder lagert,
25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 seine Notdurft verrichtet,
26. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 aufdringlich oder bedrängend bettelt, oder mit oder mittels Minderjährigenbettelt,
27. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr.1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt,
29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperren umgeht,
30. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Flächen spielt oder sportliche Übungen treibt,

31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Hunde frei umherlaufen lässt, Tiere in Anpflanzungen führt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
33. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
35. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
36. Parkwege entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
37. entgegen § 20 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Gemeinde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vernichtet sind,
38. entgegen § 22 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt,
39. entgegen § 23 Abs. 1 und 2 die Schutzvorkehrungen nicht beachtet,
40. die in § 24 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
41. als Verpflichteter entgegen § 25 den Beauftragten der Gemeinde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 26 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
42. entgegen § 27 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
43. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 27 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 27 Abs. 2 anbringt.

- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme oder Befreiung nach § 28 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 des Polizeigesetzes i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis zu 500,- € geahndet werden.

### **§ 30**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.02.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Edingen-Neckarhausen vom 14.12.2016 außer Kraft.

Edingen-Neckarhausen, den 13. Dezember 2017

Michler  
Bürgermeister